

### **Gliederung der Vorlage**

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:  
56 Eigenbetrieb Celler Zuwanderungsagentur

## **Beschlussvorlage Nr. BV/0319/19**

Datum: 06.11.2019

Az:

Ziele:

### **Haushalt und Stellenplan 2020 Eigenbetrieb Celler Zuwanderungsagentur**

<b>Beratungsfolge:</b>		
<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	14.11.2019	Betriebsausschuss der Celler Zuwanderungsagentur
Ö	19.11.2019	Ausschuss für Finanzen, Personal und Verwaltungsmodernisierung
N	26.11.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	28.11.2019	Rat der Stadt Celle

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt den Haushaltsplan der Celler Zuwanderungsagentur mit Stellenplan für das Jahr 2020 in der beratenen Fassung.

### **Sachverhalt:**

Die Celler Zuwanderungsagentur weist für das Jahr 2020 nachfolgende Positionen aus:

- im Ergebnishaushalt
  - ordentliche Erträge in Höhe von 6.103.100 €
  - ordentliche Aufwendungen in Höhe von 5.569.700 €,
  -
- im Finanzhaushalt
  - Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Höhe von 5.384.900€
  - Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Höhe von 4.778.900€
  - Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 30.200€.

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten als auch investiven Krediten ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen und Details sind im Vorbericht ausgeführt.

gez. Barbara Beyer  
Betriebsleiterin

**Anlage/n:**

**Vorbericht  
zum Haushaltsplan  
des Eigenbetriebes Celler Zuwanderungsagentur**

Nach § 1 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO - ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen.

Er soll gemäß § 6 KomHKVO einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft geben.

Der Vorbericht enthält die geforderten Angaben in konzentrierter Form.

Inhaltsverzeichnis:

1. Rückblick	2
2. Haushalt 2020	3
3. Entwicklung der Schulden	6
4. Entwicklung der Liquidität	6
5. Stellenplan	6
6. Freiwillige Aufgabe Erstaufnahme	6

## 1. Rückblick

Das Jahresergebnis **2018** war mit einem Defizit in Höhe von 300.300€ geplant. Die Jahresabschlussarbeiten stehen noch aus, da u.a. eine seit dem 01.01.2018 vakante Stelle in der Abteilung Innere Dienste nicht wiederbesetzt werden konnte und der Jahresrechnung 2017 und dem laufenden Betrieb Vorrang zu geben war.

Das Rechnungsergebnis 2018 ist vorläufig und nicht valide. Nach aktuellem Stand wird mit einer erheblichen Ergebnisverbesserung gerechnet, die insbesondere auf eine strikte Haushaltsausführung bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, den äußerst sparsamen Einsatz von Personalressourcen, die Einwerbung von Fördermitteln und der in 2018 erfolgten Erstattungsleistungen für die Herrichtung der Unterkunft „Hohe Wende“ durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zurückzuführen ist. Für das vorläufige Jahresergebnis wird im Ergebnishaushalt ein Überschuss von mehr als 1 Mio.€ erwartet.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden durften, war für 2018 auf 1.000.000€ festgesetzt. Eine Inanspruchnahme war in 2018 nicht erforderlich.

Für das Haushaltsjahr **2019** ist ein Überschuss der Erträge über die Aufwendungen in Höhe von 306.600€ geplant. Eine Aufnahme von Liquiditätskrediten und Investitionskrediten war aufgrund der bisherigen positiven Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Eigenbetriebes bereits planmäßig nicht vorgesehen. Auch das Jahr 2019 entwickelt sich positiv, so dass auch hier mit einer Verbesserung des Jahresergebnisses gerechnet wird. Ursächlich hierfür ist, neben den bereits erwähnten Gründen, auch die derzeitige Stagnation der Zuweisungen Geflüchteter an die Stadt Celle.

## 2. Haushalt 2020

Der Rat der Stadt Celle beschließt in seiner Sitzung am 28.11.2019 über den Haushaltsplan 2020 der Celler Zuwanderungsagentur.

### 2.1 Der Ergebnishaushalt 2020 umfasst die Planjahre 2019 bis 2023.

Aufgrund der derzeitigen weltpolitischen Lage ist eine verlässliche Prognose zur künftigen Entwicklung der Flüchtlingsströme nicht möglich. Der Haushalt 2020 wurde daher unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Aufstellung vorliegenden Betriebsdaten aufgestellt. Grundlage für die mittelfristige Finanzplanung ist ferner die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Celle und dem Land Niedersachsen und die Annahme, dass die Flüchtlingszahlen weiterhin stagnieren und eine Reduzierung des zur Obdachlosenunterbringung von der Stadt Celle angemieteten Wohnraumes von mindestens 30 Wohnungen pro Jahr erreicht wird. Auf Dauer wird davon ausgegangen, dass ein Basisbestand von 30 Wohneinheiten zur Unterbringung obdachloser Geflüchteter benötigt wird.

Die Ergebnishaushalte ab 2019 stellen sich danach wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022	2023
Ordentliche. Erträge	6.586.800 €	6.103.100 €	5.731.100 €	5.416.900 €	5.164.500 €
Ordentliche Aufwendungen	6.280.200 €	5.569.700 €	5.273.400 €	4.947.800 €	4.732.900 €
Ordentliches Ergebnis	306.600 €	533.400 €	457.700 €	469.100 €	431.600 €
Außerordentliche Erträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerord. Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Jahresergebnis	306.600 €	533.400 €	457.700 €	469.100 €	431.600 €

Nach dem derzeitigen Planungsstand schließt der Ergebnishaushalt 2020 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 533.400 € ab. Kumuliert ergibt sich im Ergebnishaushalt für den zukünftigen Planungszeitraum 2020 bis 2023 ein Überschuss in Höhe von 1.891.800€.

Wesentliche Positionen, die das Jahresergebnis 2020 und die Folgejahre beeinflussen, werden nachfolgend dargestellt:

	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Ordentliche. Erträge</b>					
Kostenerstattung Land	3.715.000 €	3.625.700 €	3.625.700 €	3.625.700 €	3.625.700 €
Benutzungsgebühren	1.745.200 €	1.435.800 €	1.215.800 €	902.600 €	651.200 €
Kostenerstattung Landkreis	337.500 €	240.000 €	160.000 €	160.000 €	160.000 €
Auflösungserträge aus Sonderposten	748.500 €	718.200 €	718.200 €	718.200 €	718.200 €
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>					
Aufwendungen für aktives Personal	1.927.900 €	1.732.300 €	1.708.100 €	1.649.400 €	1.689.900 €
Sicherheitsdienst	660.000 €	632.000 €	632.000 €	632.000 €	632.000 €
Mieten für angemieteten Wohnraum	1.457.600 €	1.072.000 €	844.100 €	590.900 €	337.700 €
Verpflegung	450.000 €	450.000 €	450.000 €	450.000 €	450.000 €
Abschreibungen	794.000 €	783.800 €	783.800 €	780.600 €	780.600 €
Rückflüsse an den Kernhaushalt	365.400 €	330.600 €	301.100 €	300.300 €	304.100 €

Die Erträge des Eigenbetriebes beruhen im Wesentlichen auf Kostenerstattung für den Betrieb der „Flüchtlingsunterkunft Hohe Wende“, den Erträgen aus den Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte und der Verwaltungskostenpauschale u.a. für die Betreuung von der Stadt zugewiesenen Geflüchteten. Die Verwaltungskostenpauschale dient der Kostenabgeltung für die Aufgabendurchführung nach dem Aufnahmegesetz. Durch stagnierende Asylfallzahlen wird im Planungszeitraum mit sinkenden Erträgen bis zu einem prognostizierten Basisbestand gerechnet. Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten ergeben sich aus den Erstattungsleistungen für die Herrichtung der Liegenschaft Hohe Wende als Flüchtlingsunterkunft. Die Auflösung erfolgt entsprechend der derzeit geschätzten Nutzungsdauer über einen Zeitraum von 10 Jahren.

Die Personalkosten und die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stellen die größten Kostenblöcke dar. In beiden Kostenblöcken konnten aufgrund von Optimierungsmaßnahmen und Anpassungen an die aktuellen Entwicklungen Verbesserungen gegenüber den bisherigen Planungen erzielt werden. Bei den Personalaufwendungen sind jährliche Gehaltssteigerungen von 2,5 % berücksichtigt.

Die Abschreibungen sind im Wesentlichen auf die gewährten Investitionszuschüsse für die Herrichtung der Flüchtlingsunterkunft Hohe Wende zurückzuführen. Der Investitionszuschuss wird planmäßig über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschrieben.

Die Rückflüsse an den Kernhaushalt beinhalten Erstattungen für die Inanspruchnahme von Serviceleistung, z. B. Personalsachbearbeitung, technische Ausstattung und Betreuung, Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes und Erstattungen der Besoldung für im Eigenbetrieb tätige Beamte.

2.2 Der **Finanzhaushalt 2020** stellt die Planung für die Jahre 2019 bis 2023 dar.

Er ist gegliedert nach Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit und Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen / Tilgungen). Im Gesamtsaldo spiegelt sich die zu erwartende Liquidität wieder.

Der Finanzhaushalt stellt sich für die Jahre 2019 bis 2023 wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022	2023
<i>Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	5.838.300 €	5.384.900 €	5.012.900 €	4.698.700 €	4.446.300 €
<i>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	5.479.200 €	4.778.900 €	4.483.600 €	4.161.200 €	3.946.300 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit 1*</b>	359.100 €	606.000 €	529.300 €	537.500 €	500.000 €
<i>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<i>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	15.000 €	30.200 €	12.000 €	12.000 €	7.000 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit 2*</b>	-15.000 €	-30.200 €	-12.000 €	-12.000 €	-7.000 €
<i>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</i>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<i>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</i>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit 3*</b>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Gesamtsaldo 4*</b>	344.100 €	575.800 €	517.300 €	525.500 €	493.000 €

Die einzelnen Salden geben Auskunft darüber,

- \*1 ob die laufenden Einzahlungen ausreichen, die laufenden Auszahlungen zu decken
- \*2 in welcher Höhe Kredite für Investitionen benötigt werden
- \*3 ob die Gesamtverschuldung für Investitionen ansteigt oder sinkt
- \*4 ob ausreichend Liquidität vorhanden ist.

Im Planungszeitraum werden die laufenden Einzahlungen ausreichen, um die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu decken. Darüber hinaus werden die Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet, um die geplanten Investitionen für Büro- und Geschäftsausstattung und sonstige geringfügige Wirtschaftsgüter in Höhe von insgesamt 30.200€ zu finanzieren. Die Aufnahme von Investitionskrediten wird nicht erforderlich sein. Kumuliert ergibt sich für den Planungszeitraum 2020 bis 2023 ein Finanzmittelüberschuss von 2.111.600€.

### **3. Entwicklung der investiven Verschuldung**

Die investive Verschuldung beläuft sich auf 0€.

### **4. Liquidität**

Im Haushaltsjahr 2019 war die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen jederzeit möglich. Eine Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten war nicht erforderlich.

Auch im Haushaltjahr 2020 kann die Liquidität ohne eine Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten sichergestellt werden.

### **5. Stellenplan**

Der Stellenplan wurde aufgrund der erfolgten Optimierungsmaßnahmen insbesondere auch im Hinblick auf die aktuelle Flüchtlingssituation kritisch überarbeitet. Er spiegelt den absehbaren Bedarf der zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalressourcen wieder. Der für 2019 ermittelte Stellenbedarf von 38,22 Stellen wurde nochmals um 3,77 Stellen reduziert. Der Stellenplan 2020 weist mithin 34,45 Stellen aus.

Neueinstellungen und Vertragsverlängerungen erfolgen in der Regel befristet.

### **6. Freiwillige Aufgabe Erstaufnahme**

Wie von der Aufsichtsbehörde gefordert, wird bei der Wahrnehmung der freiwillig übernommenen Aufgabe der Erstaufnahme mindestens die volle Kostendeckung erzielt. **Sämtliche** hierfür anfallenden Kosten werden vollumfänglich durch die Erstattungsleistungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen gedeckt.

Aufgestellt im Oktober 2020

Beyer

Ergebnishaushalt

Erträge- und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021 der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung	Ansatz 2022 der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung	Ansatz 2023 der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5	-Euro- 6	-Euro- 7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	90.071,88	40.600	54.000	6.000	5.000	4.000
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	748.500	718.200	718.200	718.200	718.200
4. sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	1.810.762,26	1.745.200	1.435.800	1.215.800	902.600	651.200
6. privatrechtliche Entgelte	10.604,60	0	4.900	2.400	2.400	2.400
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.304.877,10	4.052.500	3.887.200	3.785.700	3.785.700	3.785.700
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,05	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	423,00	0	3.000	3.000	3.000	3.000
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>6.216.738,89</b>	<b>6.586.800</b>	<b>6.103.100</b>	<b>5.731.100</b>	<b>5.416.900</b>	<b>5.164.500</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	1.918.448,39	1.927.900	1.732.300	1.708.100	1.649.400	1.689.900
14. Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.834.292,33	3.173.900	2.703.200	2.461.000	2.198.600	1.939.400
16. Abschreibungen	141,13	794.000	783.800	783.800	780.600	780.600
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8.376,23	600	4.400	4.400	4.400	4.400
18. Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
19. Sonstige ordentliche Aufwendungen	338.352,30	383.800	346.000	316.100	314.800	318.600
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>5.082.857,92</b>	<b>6.280.200</b>	<b>5.569.700</b>	<b>5.273.400</b>	<b>4.947.800</b>	<b>4.732.900</b>
<b>21. = ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.133.880,97</b>	<b>306.600</b>	<b>533.400</b>	<b>457.700</b>	<b>469.100</b>	<b>431.600</b>
22. außerordentliche Erträge	50.597,44	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	35.271,10	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>15.326,34</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis</b>	<b>1.149.207,31</b>	<b>306.600</b>	<b>533.400</b>	<b>457.700</b>	<b>469.100</b>	<b>431.600</b>
26. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO	0,00	0	0	0	0	0

Finanzhaushalt

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	Rechnungs- ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021 der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung -Euro-	Ansatz 2022 der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung -Euro-	Ansatz 2023 der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung -Euro-
	-Euro-	-Euro-	-Euro-			
1	2	3	4	5	6	7
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	82.771,88	40.600	54.000	6.000	5.000	4.000
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	1.810.762,26	1.745.200	1.435.800	1.215.800	902.600	651.200
5. privatrechtliche Entgelte	10.604,60	0	4.900	2.400	2.400	2.400
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.304.945,71	4.052.500	3.887.200	3.785.700	3.785.700	3.785.700
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.684,49	0	0	0	0	0
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0	0	0	0	0
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	61,00	0	3.000	3.000	3.000	3.000
<b>10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>6.211.829,94</b>	<b>5.838.300</b>	<b>5.384.900</b>	<b>5.012.900</b>	<b>4.698.700</b>	<b>4.446.300</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
11. Personalauszahlungen	1.918.448,39	1.920.900	1.725.300	1.702.100	1.643.400	1.683.900
12. Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	2.869.454,56	3.173.900	2.703.200	2.461.000	2.198.600	1.939.400
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-8.376,23	600	4.400	4.400	4.400	4.400
15. Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
16. Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	338.352,30	383.800	346.000	316.100	314.800	318.600
<b>17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.117.879,02</b>	<b>5.479.200</b>	<b>4.778.900</b>	<b>4.483.600</b>	<b>4.161.200</b>	<b>3.946.300</b>
<b>18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)</b>	<b>1.093.950,92</b>	<b>359.100</b>	<b>606.000</b>	<b>529.300</b>	<b>537.500</b>	<b>500.000</b>
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>						
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	7.182.254,99	0	0	0	0	0
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
21. Veräußerung von Sachvermögen	47.913,00	0	0	0	0	0
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0
23. sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
<b>24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>7.230.167,99</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
26. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.795,35	15.000	22.900	12.000	12.000	7.000
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0
29. Aktivierbare Zuwendungen	4.186,70	0	7.300	0	0	0
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	Rechnungs- ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021 der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung	Ansatz 2022 der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung	Ansatz 2023 der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6	7
<b>31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>8.982,05</b>	<b>15.000</b>	<b>30.200</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>7.000</b>
<b>32. = Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>7.221.185,94</b>	<b>-15.000</b>	<b>-30.200</b>	<b>-12.000</b>	<b>-12.000</b>	<b>-7.000</b>
<b>33. Finanzierungsmittel-Überschuss / -Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)</b>	<b>8.315.136,86</b>	<b>344.100</b>	<b>575.800</b>	<b>517.300</b>	<b>525.500</b>	<b>493.000</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>						
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	10.460.000,00	0	0	0	0	0
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	18.660.000,00	0	0	0	0	0
<b>36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)</b>	<b>-8.200.000,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>37. Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 33 und 36)</b>	<b>115.136,86</b>	<b>344.100</b>	<b>575.800</b>	<b>517.300</b>	<b>525.500</b>	<b>493.000</b>

## Stellenplan der Celler Zuwanderungsagentur

## Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der anderen Stellen im Haushaltsjahr 2020	Zahl der anderen Stellen insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2019		Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	5	tatsächlich besetzt	nicht besetzt	8
1	Abteilungsleitung	E11	1	1	1		
2	Abteilungsleitung	E10	2	2	2		
3	Sachbearbeitung	E9	0,77	0,77	0,77		
4	Bildungsmanagement	E13	1	1	1		
5	Sachbearbeitung	E8	1	3	2	1	
6	Sachbearbeitung	E7	1	1	1		
7	Sachbearbeitung	E6	1	1	1		
8	Bürodienste	E5	0,5	0,5	0,5		
9	Hausmeister	E5	4	4	4		
10	Sprachmittler	E3	2,77	4	3	1	
11	Koordination Küche	E5	1	1	1		
12	Haus- und Wirtschaftsdienste	E3	4,64	4,24	4,24		
13	Reinigungsdienste	E2Ü	4,54	4,54	4,31	0,23	
14	Sozialpädagogische Leitung	S15	1	1	1		
15	Sozialpädagoge/*in	S12	2	3,5	2,64	0,86	
16	Sozialpädagogische Mitarbeiter/*in	S08b	2,67	2,67	2,67		
17	Sozialpädagogische Mitarbeiter/*in	S04	0,92	1	0,92	0,08	
18	Projektarbeit	E5	0,64	0	0		
insgesamt			32,45	36,22	33,05	3,17	

## nachrichtlich: Beamtinnen und Beamte

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gr.	Zahl der Planstellen im Haushaltsjahr 2020 insgesamt	insgesamt	Zahl der Planstellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
					davon am 30.06.2019	tatsächlich besetzt mit Beamtinnen/Beamten	nicht besetzt mit Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	
1	Städtische Direktorin	A15	1	1	1	-	-	
2	Stadthauptsekretär	A8	1	1	1	-	-	
insgesamt			2	2	2			

## **Regelungen zur Gestaltung und Bewirtschaftung des Haushaltplanes und der Budgets des Eigenbetriebes „Celler Zuwanderungsagentur“**

Der Haushaltsplan der Celler Zuwanderungsagentur ist in ein Gesamtbudget gefasst. Unterhalb des Gesamtbudgets liegen vier Abteilungsbudgets.

Durch die Bildung eines Budgets sind gemäß der §§ 18 – 20 KomHKVO die tatbestandlichen Voraussetzungen der unechten Deckungsfähigkeit (Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen), der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (alle Aufwandskonten bilden einen Deckungskreis) und der Übertragbarkeit (nicht verausgabte Mittel können ins Folgejahr übertragen werden) grundsätzlich erfüllt. Die Ausgestaltung der Budgetierung bei der Celler Zuwanderungsagentur erfolgt im Rahmen dieser Regelung. Die für die Inanspruchnahme der Regelungen der §§ 18 bis 20 KomHKVO nötigen Haushaltsvermerke gelten als erklärt.

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Budgets dienen die Vorjahresansätze, das Investitionsprogramm, die KLR-Buchungen mit ihrer Verteilung auf die Kostenträger und aktuelle Entwicklungen für das Planjahr.

### **A) Budgetverantwortung**

- (1) Verantwortlich für das Gesamtbudget ist die Betriebsleitung, für die Abteilungsbudgets die Abteilungsleitungen.
- (2) Die Budgetverantwortliche bewirtschaftet ihr Budget im Rahmen dieser Richtlinien in eigener Verantwortung.
- (3) Es ist Aufgabe der Budgetverantwortlichen, sich über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihrer Aufgabenerfüllung im Rahmen des Budgets zu informieren, um bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.

### **B) Budgetunterteilung**

- (1) Innerhalb des Eigenbetriebes besteht die Möglichkeit, die Budgets durch Teilbudgets weiter nach unten aufzuteilen. Die Entscheidung, in welchem Umfang und für welche Bereiche eine Budgetunterteilung durch die Bildung von Deckungskreisen erfolgt, obliegt der budgetverantwortlichen Betriebsleitung.
- (2) Der Abteilung „Zentrale Dienste“ obliegt die Plausibilitätskontrolle, ebenso die Einrichtung von Deckungs- und Zweckbindungsvermerken.

### **C) Budgetanpassung**

- (1) Im Laufe des Haushaltsjahres auftretende Budgetabweichungen sind innerhalb des Budgets aufzufangen.
- (2) Eine unterjährige Anpassung der Budgets findet nur in begründeten Ausnahmefällen statt, wenn unabwendbare und unvorhersehbare Leistungen erforderlich werden und zuvor alle Ausgleichsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Hierunter fallen insbesondere wesentliche Veränderungen bei der Produkterbringung oder eine Änderung der Rechtslage und damit verbundene Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen.

### **D) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

- (1) Ein Austausch von Mitteln und Resten des Ergebnishaushaltes zwischen verschiedenen Budgets ist möglich. Der Austausch darf sich nicht verschlechternd auf das Gesamtbudget auswirken.

(2) Die Betriebs-/Abteilungsleitung entscheidet über die Leistung eines Mehraufwandes, soweit die Deckung im eigenen Budget gewährleistet ist.

(3) Ein Austausch von Mitteln des Ergebnishaushaltes zwischen Abteilungsbudgets ist möglich. Die Entscheidung trifft die Betriebsleitung.

(4) Bei einer Mittelverschiebung zwischen den Abteilungsbudgets findet das Verfahren zur Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gem. den haushaltsrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Entscheidung trifft die Betriebsleitung bis zu 100.000€ je Maßnahme, ansonsten beschließt der Betriebsausschuss. In Eilfällen entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden.

(5) Einsparungen bei investiven Maßnahmen aus Resten und Ansätzen dürfen nach den Zuständigkeitsregelungen der Abs. 2 bis 4 nur überplanmäßig zur Deckung verwendet werden. Für außerplanmäßige Investitionen ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Auch hier können Mittel nach Satz 1 zur Deckung verwendet werden.

(6) Die Entscheidung über außerplanmäßige Investitionen trifft bis 100.000 € die Betriebsleitung, ansonsten beschließt der Ausschuss. In Eilfällen entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden.

#### **E) Verschiebung von Mitteln vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt**

(1) Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einem Budget können zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit genutzt werden.

(2) Zahlungswirksame Mehrerträge oder auch nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit können innerhalb des Budgets für unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

(3) Unerheblich ist eine Auszahlung in diesem Sinne, wenn sie 10.000 € nicht übersteigt. Dabei ist der Kaufpreis für den Vermögensgegenstand ausschlaggebend, nicht die aus lfd. Verwaltungstätigkeit benötigten Mittel.

(4) Die Übertragung der Mittel ist bei der Abteilung „Zentrale Dienste“ zu beantragen.

(5) Die Genehmigung der Übertragung der Mittel erfolgt durch die Betriebsleitung.

#### **F) Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln**

(1) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, wenn mit der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird.

(2) Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind übertragbar, soweit dies für die Abwicklung des vergangenen Jahres erforderlich ist. Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

(3) Darüber hinaus werden finanzielle Verbesserungen nur übertragen, wenn sie nicht durch eine Änderung der Rechtslage oder andere Einflüsse von außen bestimmt sind (managementbedingte Reste).

(4) Ausschlaggebend für die Höhe der Genehmigungsfähigkeit der managementbedingten

Reste nach Abs. 3 ist die Prognose des Jahresergebnisses. Schließt dieses voraussichtlich positiv ab, sind zusätzlich die Belastungen aus Resten für die Folgejahre zu berücksichtigen. Bei einer dann negativen Prognose können die nach Abs. 3 beantragten Reste zu maximal 90 % gewährt werden.

(5) Um managementbedingte Einsparungen und damit anzuerkennende Einflussnahmen auf die Personalmittel der jeweiligen Abteilungen auf die Nichtbesetzung einer Stelle handelt es sich dann, wenn bei unveränderten Leistungsanforderungen bewusst auf eine sofortige Ausschreibung und Neubesetzung verzichtet wird. Personalkosteneinsparungen für einen begrenzten Zeitraum von bis zu drei Monaten gelten nicht als von den Abteilungen beeinflusste Ergebnisverbesserungen, weil sich die Notwendigkeit der Überbrückung derart kurzer Zeiträume auf Grund von Urlaubsansprüchen, Krankheitszeiten, Sonderurlaub usw. zwangsläufig immer ergibt.

(6) Die Übertragung der eingesparten Mittel ist bei der Abteilung „Zentrale Dienste“ zu beantragen. Die Entscheidung trifft die Betriebsleitung.

(7) Die Aufwendungen und Auszahlungen nach § 13 KomHKVO (Verfügunsmittel) sind von dieser Regelung ausgenommen.

(8) Nicht verausgabte Haushaltsmittel bei einzelnen Konten bis zu einer Höhe von 100,00 € werden nicht übertragen (Bagatellgrenze).

(9) Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen durch nichtmanagementbedingte Abweichungen kommen dem Gesamtbudget zugute.

#### **G) Budgetierung der Personalaufwendungen**

(1) Alle vom Eigenbetrieb zu zahlenden Personalaufwendungen sind in die Budgetierung einzubeziehen.

(2) Die Budgetansätze sind entsprechend dem aktuellen Stellenbesetzungsplan zu ermitteln.

(3) Die tatsächlichen Einsparungen errechnen sich aus der Differenz der eingesparten Personalaufwendungen zu den ggf. erhöhten Sachaufwendungen.

(4) Die Abteilungen erhalten zum Halbjahresbericht bzw. im Rahmen der Haushaltsplanung eine Prognose der Bezüge des jeweiligen Budgetzeitraums von der Abteilung „Zentrale Dienste“.

(5) Bei Personalverschiebungen werden die damit verbundenen Haushaltsmittel (Personalaufwendungen und Personalauszahlungen) von der abgebenden Abteilung zur aufnehmenden Abteilung verlagert.

#### **H) Berichtswesen**

(1) In einem Halbjahresbericht erhält die Betriebsleitung eine Übersicht über die Entwicklung der Budgets. Die Budgetverantwortlichen berichten über den aktuellen Stand. Es wird eine Prognose auf die voraussichtliche Einhaltung der Budgets zum Jahresende erstellt und die möglichen Ursachen für zu erwartende Abweichungen von den Ansätzen erläutert.

## **Auszüge aus der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO)**

### **§ 18 KomHKVO – Zweckbindung**

- (1) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit dafür eine rechtliche Verpflichtung besteht. Wenn eine Beschränkung wegen des sachlichen Zusammenhangs geboten ist, darf eine Zweckbindung auch über Satz 1 hinaus durch Haushaltsvermerk vorgenommen werden. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden oder rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Es kann durch Haushaltsvermerk bestimmt werden, dass Mindererträge bei einzelnen Haushaltsansätzen zur Verringerung von Aufwendungen bei bestimmten Haushaltsansätzen führen müssen. Mehraufwendungen nach Satz 3 gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.
- (2) Absatz 1 gilt für Zweckbindungen bei Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.

### **§ 19 KomHKVO - Deckungsfähigkeit**

- (1) Ansätze für Aufwendungen einschließlich der Haushaltsreste innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Ansätze für Aufwendungen einschließlich der Haushaltsreste, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang stehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Auszahlungsansätze im Finanzhaushalt einschließlich der Haushaltsreste und für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist nicht zulässig zwischen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen für Investitionstätigkeit oder für Finanzierungstätigkeit.
- (4) Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einem Budget können zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets als einseitig deckungsfähig erklärt werden. Mit der Inanspruchnahme wird zugleich der den Auszahlungen nach Satz 1 entsprechende Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung gesperrt. Es kann bei Ertragsansätzen in einem Budget durch Haushaltsvermerk zusätzlich bestimmt werden, dass zahlungswirksame Mehrerträge oder nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit für unerhebliche Auszahlungen innerhalb des Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden dürfen. Es wird durch die Haushaltsüberwachung sichergestellt, dass die Mehrerträge oder die nicht verwendeten zweckgebundenen Erträge nach Satz 3 für weitere Deckungszwecke nicht mehr herangezogen werden können.
- (5) Bei Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 können die deckungsberechtigten Ansätze für Aufwendungen, die Ansätze für die damit verbundenen Auszahlungen und die Ansätze für Verpflichtungsermächtigungen zulasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Bei Haushaltsresten kann entsprechend verfahren werden.
- (6) Die Planabweichungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht als überplanmäßig.

### **§ 20 KomHKVO – Übertragbarkeit**

- (1) Die Ermächtigung für Auszahlungen für eine Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme bleibt bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, wenn mit der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird. Dies gilt auch für über- und außerplanmäßig bewilligte Ermächtigungen.
- (2) Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Außerhalb eines Budgets können Ansätze für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.
- (3) Ermächtigungen zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen bleiben bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Das Gleiche gilt für Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht für übertragbar erklärt worden sind, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Ermächtigungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Satz 1 in Anspruch genommen worden sind.
- (4) Bei zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen nach § 18 bleiben die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(5) Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden. Die Gründe für die Übertragung sind im Rechenschaftsbericht darzulegen; die für die Haushaltswirtschaft der Kommune unwesentlichen Beträge können zusammengefasst dargestellt und begründet werden. § 45 bleibt unberührt.